

Betreuungsvertrag

zwischen dem

**Sozialwerk der Freien Christengemeinde Wiesbaden e.V.,
Willi-Juppe-Straße 13, 65199 Wiesbaden,
als Träger der Kindertagesstätten "Arche Noah" und "Unterm Regenbogen"**

- nachstehend Träger genannt -

und

Name	Vorname	Anschrift	Tel. privat / dienstlich

-nachstehend Eltern(-teile) genannt -

als Inhaber/i/n des Personensorgerechts für das Kind

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geschlecht	Nationalität

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Aufnahme

Das Kind wird ab _____ in die Kindertagesstätte _____ aufgenommen. Die Eltern(-teile) legen dem Träger bis spätestens zum Aufnahmetag vor:

- den Personalbogen mit Angaben über das Kind und die/den Personensorgeberechtigte/n
- eine Erklärung über die Abholregelung (§ 5)
- eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 14 Tage), dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist und keine Einwände gegen eine Aufnahme bestehen (§ 6)

**Wichtiger Hinweis: Der erste Kindergartenbeitrag ist als Barzahlung
spätestens am Aufnahmetag zu leisten. (s. § 4)**

§ 2 Aufgabe und Auftrag der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Eltern(-teile) sind von wesentlicher Bedeutung. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

Der Träger versteht seine Kindertagesstättenarbeit als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, Familien und der Gesellschaft.

Zur Erfüllung dieser vielfältigen Aufgabe ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern(-teil) und Träger unverzichtbar. Beide Vertragsparteien sichern einander diese Zusammenarbeit zu.

Die Konzeption der Kindertagesstätte ist die Grundlage ihrer pädagogischen Arbeit. Die Konzeption wird von Zeit zu Zeit durch das Kindergartenteam aktualisiert. Eine vollständige Fassung der Konzeption wird den Eltern(-teilen) mit Vertragsabschluss ausgehändigt.

§ 3 Betreuungszeiten und Betreuungsangebote

Die Kindertagesstätte ist geöffnet:

- montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr;
- freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr

Die Betreuungszeiten können unter Beteiligung des Elternbeirats verändert werden.

Die Kindertagesstätte bleibt geschlossen

- an den arbeitsfreien gesetzlichen Feiertagen in Hessen,
- 3 Wochen während der hessischen Sommerferien,
- zwischen Weihnachten und Neujahr,
- an Rosenmontag,
- jährlich an einem rechtzeitig vorher angekündigten Tag zum Betriebsausflug,
- jährlich an zwei rechtzeitig vorher angekündigten Tagen zur Fortschreibung der Konzeption.

Beim Vorliegen dringender betrieblicher Gründe (z.B. Erkrankung mehrerer Erzieherinnen u.ä.) kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. Der Träger wird die Eltern(-teile) unverzüglich informieren und für eine schnellstmögliche Wiederaufnahme des Betriebes sorgen.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Um den Bildungsauftrag der Kindertagesstätte erfüllen zu können, ist der regelmäßige Besuch der Einrichtung erforderlich. Die Eltern(-teile) werden die Leitung der Kindertagesstätte von jedem Fehlen des Kindes unverzüglich (z.B. telefonisch) unterrichten. Soweit der Elternbeitrag ganz oder teilweise durch die öffentliche Jugendhilfe übernommen wird, behält sich der Träger vor, die zuständige Stelle über längere Fehlzeiten des Kindes zu unterrichten, um eventuellen Rückforderungen vorzubeugen.

Das gewählte Betreuungsangebot ist in dem Beiblatt "Vereinbarung des Betreuungsangebotes" geregelt.

Detaillierte Regelungen für einen reibungslosen Betrieb der Kindertagesstätte sind im "Elternbrief" zusammengefasst, der bei Bedarf von der Leitung der Kindertagesstätte aktualisiert werden kann. Ein Exemplar ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Die Eltern(-teile) verpflichten sich zur Beachtung dieser Regelungen.

§ 4 Betreuungsentgelt, Essengeld

Das Betreuungsentgelt gem. dem Beiblatt "Vereinbarung des Betreuungsangebotes" (im folgenden Elternbeitrag genannt) ist monatlich im voraus fällig. **Der erste Elternbeitrag ist als Barzahlung spätestens am Aufnahmetag zu leisten.** Die Eltern(-teile) erteilen dem Träger eine Bankeinzugsermächtigung (Anlage), die ihn bis auf Widerruf ermächtigt, den Elternbeitrag frühestens am ersten Werktag jeden Monats von dem darin bezeichneten Konto einzuziehen:

Die Eltern(-teile) verpflichten sich, für eine rechtzeitige und ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen und für jeden Fall einer Rücklastschrift die dadurch dem Träger belasteten Bankentgelte zu erstatten.

Der Träger ist berechtigt, unter Beteiligung des Elternbeirats das Betreuungsentgelt anzupassen. Er hat diese Änderung so rechtzeitig durch Aushang in der Kindertagesstätte bekanntzugeben, daß die Eltern (-teile) noch vor Inkrafttreten der Änderung den Betreuungsvertrag mit der in § 7 genannten Frist kündigen können.

Bei Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung ist zusätzlich ein Essengeld gem. dem Beiblatt "Vereinbarung des Betreuungsangebotes" zu zahlen. Der Träger ist berechtigt, das Essengeld bei gestiegenen Kosten durch einseitige Erklärung per Aushang in der Kindertagesstätte für die Zukunft anzupassen. Der Elternbeitrag wird per Bankeinzug eingezogen.

Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten gem. § 3 und während eventueller Fehlzeiten des Kindes weiter zu entrichten.

Bei Abmeldung des Kindes von der Mittagsverpflegung sind die organisatorischen Belange des Trägers bzw. seiner Vorlieferanten zu beachten; geschieht dies nicht, ist das Essengeld trotz Nichtteilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung zu entrichten.

§ 5 Aufsicht, Unfallversicherung und Haftung

Für die erforderliche Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern(-teile) verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt, wenn das Kind innerhalb der Öffnungszeiten gem. § 3 in Empfang genommen wird und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern(-teile) oder deren Beauftragte. Soll das Kind durch Beauftragte abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung erforderlich, wobei der Träger nicht verpflichtet ist, diese Erklärung auf ihre Echtheit zu prüfen. Die Eltern(-teile) sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Abholung des Kindes zu sorgen.

Das Kind ist während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, bei Ausflügen und Spaziergängen unter Aufsicht der Erzieherinnen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zur bzw. von der Kindertagesstätte unfallversichert. Wegeunfälle sind deshalb dem Träger unverzüglich zu melden und das Kind ist einem Durchgangsarzt nach Maßgabe der Unfallversicherung vorzustellen.

Für Gegenstände, Kleidung, Wertsachen etc., die von dem Kind oder den Eltern(-teilen) in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 6 Gesundheitsschutz

Im Interesse der Gesundheit aller in der Einrichtung betreuten Kinder und des Betreuungspersonals ist die Vorlage eines ärztlichen Aufnahmeattests Voraussetzung für die tatsächliche Aufnahme des Kindes. Die Eltern(-teile) verpflichten sich zur Vorlage des Attests am Aufnahmetag (§ 1). Die Eltern(-teile) wurden auf ihre Mitwirkungspflicht gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch ein gesondertes Merkblatt (Anlage) hingewiesen und versichern, dieser Mitwirkungspflicht nachzukommen.

§ 7 Vertragsbeendigung, Datenschutz, salvatorische Klausel

Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli des Jahres der Einschulung des Kindes, wenn die Einschulung dem Träger bis spätestens zum 28. Februar mitgeteilt wurde.

Eltern(-teile) können den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen. Eine Kündigung durch Eltern(-teile) zum 30. Juni ist ausgeschlossen.

Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Nichtzahlung des Elternbeitrages trotz schriftlicher Mahnung
- Unentschuldigtes Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als zehn Tagen
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes trotz schriftlicher Mahnung
- Unrichtige Angaben bei der Anmeldung des Kindes
- Wiederholte Verletzung der Mitwirkungspflicht gem. § 34 Abs. 5 IfSG (§ 6)

Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Eltern(-teile) wurden darauf hingewiesen, dass ihre Daten und die des Kindes zum Zwecke der Vertragsdurchführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Sie sind damit einverstanden.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die der ursprünglich beabsichtigten möglichst nahe kommt.

Der Vertrag ist einfach ausgefertigt und verbleibt beim Träger. Die Eltern(-teile) erhalten eine Fotokopie.

Wiesbaden, _____

Leitung der Kindertagesstätte

Eltern(-teile)

Anlagen:

1. Konzeption
2. Formular Personalbogen/Einverständniserklärung Fotos
3. Bankeinzugsermächtigung
4. Vereinbarung des Betreuungsangebotes
5. Arche – Noah – Elternbrief / Jahresübersicht Termine
6. Merkblatt gem. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
7. Anträge Bezuschussung Kindertagesstätten/Geschwisterreduzierung